



Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist die Rechtsvorschrift f. d. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, Fassung vom 18.05.2021

VO-8h/21

A) ALLGEMEIN

A1 Betreten von Bowlinganlagen

§1 (2) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten/Bowlinganlagen** ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 2 m** einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

A2 Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.

- Jedes **Bowlingcenter** hat ein **Hygienekonzept** samt **Reinigungsplan** für Infrastruktur (Bahnenanlagen, Schreibpulte etc.) und Material (Hauskugeln, Leihschuhe etc. zu erstellen)
- **Desinfektionsmöglichkeiten** sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für **Schuhe/Hauskugeln**, im **Sanitärbereich** und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- **SportbowlerInnen** sind für persönliches Material (Kugeln, Schuhe etc.) selbst verantwortlich.
- Siehe dazu die **Allgemeinen Empfehlungen** auf der Homepage von Sport Austria
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

B) ANLAGENSPEZIFISCHE REGELUNG

Für die Zeit des „Open-Bowling“ – also bis zum Beginn des offiziellen Meisterschaftsbetriebs samt der Vereinstrainings im jeweiligen Landesverband reichen in der jeweiligen Anlage die von den Eigentümern/Betreibern der Anlage ausgegebenen Regeln auf der jeweils aktuellen gesetzlichen Basis.

Da alle Landesverbände ihre Meisterschaften beendet bzw. eingestellt (abgebrochen) haben, betrifft es den ÖSKB nicht. Die jeweiligen Hallenbetreiber werden aber bei allfälligem Bedarf mit dem jeweiligen LV bzw. den Vereinen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Detaillierung herbeiführen.

- **Beachtung** der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen
- **Erstellung** eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- **Benennung** von betriebsinternen Verantwortlichen bzw. Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- **Schulung** der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen
- **Schulung** der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- **Kommunikation** der „Spielregeln“ für die BesucherInnen und deren Kontrolle bzgl. 3G (gesund, genesen, getestet) entsprechend dem nötigen Umfang. Bei mehreren Eingängen wird eine Reduktion auf jenen mit der übersichtlichsten Kontrollmöglichkeit angeregt.
- **Verantwortung** bzgl. Reinigung & Desinfektion liegt beim jeweiligen Anlagenbetreiber.